



Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Im folgenden werden die Urteile des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 zur Befreiungsregelung von der Rentenversicherung nach § 6 SGB VI (B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) und deren Auswirkungen auf die im Medizincontrolling tätigen Ärzte behandelt.



Dr. med. Erwin Horndasch
Generalsekretär der DGfM
Deutsche Gesellschaft für Medizincontrolling

Am 31.12.2012 hat das Bundessozialgericht in zwei Entscheidungen Stellung genommen zur Befreiung von Ärzten von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten einer berufsständischen Altersversorgung. Für Ärzte kommt dabei in aller Regel das jeweilige ärztliche Versorgungswerk in Frage. Grundtenor der Urteile ist, dass eine einmal ausgesprochene Befreiung wohl nur für die jeweilige Beschäftigung gilt, die der Befreiung zu Grunde lag. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist im § 6 SGB VI geregelt, dessen Absatz 5 im Satz 1 eine Befreiung nur noch „auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit“ erlaubt bzw. darauf beschränkt. Mit sei-

nen Urteilen vom 31.10.2012 hat sich das BSG sehr eng an den Wortlaut des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gehalten und damit eine langjährig anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung aufgehoben.

Sobald also jemand seine Tätigkeit oder seinen Arbeitsplatz wechselt, ist ein neuer Antrag zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich. So wird es von einigen Lesern der Terminberichte des BSG interpretiert. Leider liegt zum Stand Mitte März 2013 noch keine Urteilsbegründung vor, so dass eine sinnvolle Bewertung des Urteils schwierig ist. Noch schwieriger ist es, konkrete Handlungsempfehlungen zu geben. Auf jeden Fall sollte jemand, der nach dem 31.10.2012 seinen Arbeitsplatz wechselt oder gewechselt hat, unverzüglich eine neue Befreiung beantragen. Die Anträge hierfür gibt es beim jeweiligen Versorgungswerk.

Sollte ein Arzt nach der einmal erteilten Befreiung seinen Arbeitsplatz vor dem 31.10.2012 gewechselt haben, dann empfehlen einige Versorgungswerke ebenfalls, eine vorsorgliche Befreiung zu beantragen. Erst wenn die Urteilsbegründung vorliegt, wird man sinnvoll sagen können, ob und ab wann auch für andere Ärztinnen und Ärzte eine erneute Befreiung erforderlich ist. Auch die Frage von evtl. Übergangsfristen wird in Gesprächen zwischen der Deutschen

Rentenversicherung Bund und dem Dachverband der berufsständischen Versorgungswerke ABV geregelt werden müssen. Der letztgenannte setzt sich dafür ein, dass es für rückliegende Zeiträume zu einer sachgerechten Bestandschutzregelung kommt.

Problematisch ist es, wenn die zuständigen Stellen zu der Erkenntnis gelangen, dass keine wirksame Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vorlag. Dies hat zunächst zur Folge, dass die Beiträge anstatt an das ärztliche Versorgungswerk an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden müssen. Dort werden sie dann entsprechend zum Aufbau einer eigenen Rentenanwartschaft verwendet. Die wird aber in aller Regel deutlich geringer ausfallen als beim Versorgungswerk.

Rückforderung der Beiträge bis zu vier Jahre

Falls der Anlass für die Rücknahme des Befreiungsbescheides schon seit mehreren Jahren vorliegt, kann auch eine Rückforderung der Beiträge bis zu maximal vier Jahren verlangt werden. Es besteht dann eine Doppelversicherung, die zu einer doppelten Beitragspflicht zur Versorgungsanstalt und zusätzlich zur Deutschen Rentenversicherung führt, so zumindest die Auffassung der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

Konsequenz ist in jedem Fall die Abschmelzung der Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk und der gleichzeitige niedrigere Aufbau einer Anwartschaft bei der Deutschen Rentenversicherung. Die bayerische Ärzteversorgung hat auf ihrer Homepage ihren Mitgliedern den Ratschlag gegeben, bei jedem Tätigkeitswechsel ab sofort vorsorglich eine neue Befreiung beantragen. Es geht also dabei nicht nur um einen Wechsel des Arbeitgebers, sondern um einen Wechsel der Tätigkeit, da eine Be-

sen Publikationen zwar darauf aufmerksam gemacht, dass die Tätigkeit des Medizincontrollers in der Regel eine ärztliche Tätigkeit ist. Aber diese Auffassung wurde auch – nicht zuletzt in den Herbstsymposien 2010 und 2011 – diskutiert und kann deshalb nicht alleine als Argumentation für eine Befreiung herangezogen werden. Entscheidend hierfür ist eine arbeitsplatzbezogene Bewertung.

Die Betroffenen sollten sich daher mit ihrem Arbeitgeber zusammen-

haben, habe ich einen Brief erhalten, in dem es u. a. heißt:

„Eine neue Befreiung ist unseres Erachtens erst für Tätigkeits- oder Beschäftigungswechsel nach dem 31.10.2012 erforderlich. Die bisher erteilte Befreiung erstreckt sich daher derzeit weiterhin auf Ihre Tätigkeit. Wir werden Ihren Befreiungsantrag daher derzeit nur in Ihrer Akte ablegen. Sollte sich durch die noch ausstehenden Urteilsgründe zur Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom Oktober 2012 oder die Handhabung durch die gesetzliche Rentenversicherung ein früherer Termin zur Überprüfung der Befreiung ergeben, werden wir Ihren Antrag weiterreichen.“

„Die Mitgliedschaft in der Ärztekammer bedingt im Übrigen nicht automatisch eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Andererseits ist die Mitgliedschaft in der Kammer Voraussetzung für die Befreiung.“

freierung nur noch für die jeweilige Beschäftigung gelten soll, für die sie konkret erteilt wurde. Eine Befreiung ist rückwirkend nur innerhalb von drei Monaten nach Wechsel der Tätigkeit möglich. Bei einer verspäteten Antragstellung wirkt die Befreiung dagegen erst ab Antragseingang, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen zuvor bereits gegeben waren.

Zum derzeitigen Stand kann auch niemand sagen, wie denn in Zukunft der Begriff „jeweilige Beschäftigung“ definiert ist. Ungeachtet des Arbeitgeberwechsels dürfte dabei auch eine Veränderung der Arbeitsinhalte eine Rolle spielen, also der Wechsel von der klinischen Tätigkeit in das Medizincontrolling – möglicherweise aber auch auf schon geringere Veränderungen, wie z. B. die Berufung zum Oberarzt innerhalb derselben Abteilung. Was dabei gerne vergessen wird: Auch der Trägerwechsel einer Klinik ist ein Wechsel des Arbeitgebers und damit ein Wechsel im Sinne der o. g. Voraussetzungen.

Besonderen Wert sollten die betroffenen Personen dann darauf legen, dass die neue Beschäftigung als eine ärztliche Beschäftigung und als eine ärztliche Tätigkeit gekennzeichnet wird, da sonst eine Befreiung zugunsten einer berufsständischen Versorgung nicht möglich ist. Die DGfM hat in diver-

setzen und eine entsprechende individuelle Arbeitsplatzbeschreibung erarbeiten. Eine pauschale Formulierung ohne Bezug auf den konkreten Arbeitnehmer, bzw. Arbeitsplatz ist dabei nach Meinung von Experten wenig hilfreich. Problematisch sind dabei vor allem solche Tätigkeiten, die nicht nur von Angehörigen der verkammernten freien Berufe (also Ärzte), sondern auch von anderen Berufsgruppen (z. B. Pflegekräften, Juristen, Betriebswirtschaftlern) ausgeübt werden können.

So wurde z. B. einem in der Pharmaindustrie als „Medical Evaluator“ tätigen Apotheker von der Deutschen Rentenversicherung Bund die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mit der Begründung versagt, dass dessen Tätigkeit auch von einem Biologen oder Chemiker ausgeübt werden könne. Die Mitgliedschaft in der Ärztekammer bedingt im Übrigen nicht automatisch eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Andererseits ist die Mitgliedschaft in der Kammer Voraussetzung für die Befreiung. Es kann daher nur jedem Arzt empfohlen werden, sich bei seiner Ärzteversorgung zu erkundigen und nach Handlungsempfehlungen zu fragen.

Als Antwort auf meinen Befreiungsantrag, den ich bei der bayerischen Ärzteversorgung gestellt

Auch diese Antwort wirft Fragen auf, auf die im Moment niemand sinnvolle Erwidierungen hat. Als (mehr oder weniger) erfahrene Mitarbeiter im Medizincontrolling wissen wir jedoch aus leidvoller Erfahrung, wie schnell und tiefgreifend Urteile des Bundessozialgerichtes die bis dahin gelebte Wirklichkeit verändern können. Insofern ist auch hier Vorsicht geboten und die eigene Altersversorgung sollte jeder Kollegin und jedem Kollegen nicht nur einen kurzen Moment der Aufmerksamkeit, sondern manchmal auch einen längeren Blick und eine intensivere Beschäftigung wert sein.

Sobald die Urteilsbegründung vorliegt und konkrete Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet werden können, bzw. Umsetzungshinweise von der Deutschen Rentenversicherung Bund der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke erarbeitet worden sind, werden wir erneut berichten. ■

Dr. med. Erwin Horndasch
Generalsekretär der DGfM
Geschäftsbereichsleiter Berufspolitik
Deutsche Gesellschaft für
Medizincontrolling e. V.
Rohrbacher Str. 92/1
69115 Heidelberg

Informationen zum Verband finden Interessierte unter der Internetadresse www.medizincontroller.de